

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Donstag, den 24. März 1801.

Wiertes Quartal.

Den 3. Germinal IX.

Gesetzgebender Rath, 2. März.

(Fortsetzung.)

Beschluß des Berichts der Polizeycommision, betreffend die Uebertragung eines Wirtschaftsrechts in der Stadt Zofingen, zum Stern genannt.

Gegen diese Verfügung der Verwaltungskammer des Kantons Aargau, langt nun B. Sutermeister mit einer Petition ein, deren Schluss dahin geht, daß ihm gestattet werde: Entweder das Tavernenrecht ohne das Haus an jemand anders in der Gemeinde Zofingen auszuleihen: Oder wenn dieses nicht Platz haben könnte, dieses Recht, ohne gezwungen zu seyn, solches für den Augenblick auszubüben, gegen Erlegung einer geringen Finanz unterhalten zu können.

Ueber diese Petition hat nun Eure Polizeycommision, der Ihr sie zur Untersuchung übersandtet, die Ehre, folgendes Besinden Ihnen B. G., vorzulegen:

Das Gesetz vom 20. Nov. 1800 beruht wesentlich auf zwei Hauptgrundlagen. Die erste: das Wirtschafts-Gewerb darf, wegen seinem nachtheiligen Einfluss auf die Sitten, nicht frey gegeben werden. Die zweyte: Zum Behuf des allseitigen Verkehrs, sind Wirtschafts-Anstalten nothwendig, daher der Staat für ihre hinlängliche Anzahl und zweckmässige Einrichtung zu sorgen hat.

So wie nun aus dem ersten Grundsatz das Wirtschaftsgewerb privilegiert werden muß, so entsteht hingegen aus dem letztern für den, dem das Privilegium erteilt worden, die Pflicht, davon Gebrauch zu machen.

Nach den Begriffen Eurer Commision ist daher der zweyte Theil der Bitte des Petenten durchaus unzulässig.

Was dann den ersten betrifft, so liegt alsbereits in dem Geist des erwähnten Gesetzes, daß so, wie die Verwaltungskammer es ist, die untersucht, in wie fern ein Ge-

bäude, zu welchem ein neues Wirtschaftsrecht begehrte wird, dazu tauglich sey; es auch an ihr seyn müsse, zu untersuchen, in wie fern die gewünschte Uebertragung eines bereits existirenden Wirtschaftsrechts auf ein anderes Gebäude, sey es pro tempore oder auf immer, in Rücksicht auf Lage und innere Einrichtung, schillich sey, oder nicht. In so fern also der Petent lediglich eine solche Uebertragung begehrte, so hat er sich an die Verwaltungskammer und allfällig an den Vollziehungsrath zu wenden, so wie er sich auch an den letztern zu wenden haben wird, wenn ihm sein beglaubt habendes Recht bestritten, oder von der Verwaltungskammer aus Gründen des §. 6. a eingezogen werden sollte; aber niemals kann es im Sinne des Gesetzes liegen, daß das weder ausschließlich dingliche, noch ausschließlich persönliche, sondern mit Rücksichtnahme, auf die Person, dem Gebäude ertheilte Wirtschafts-Privilegium, als bewegliches Gut betrachtet, und als solches nach Belieben hielten werde.

Diesen Betrachtungen oder Erwägungen und Entwicklungen folgende, tragt die Polizeycommision darauf an, in die Befürchtung des B. Sutermeister nicht einzutreten.

Die Pet. Commision berichtet über nachfolgende Gegebenstände:

1. Die Central-Municipalität des Bezirks Uster bittet, daß so wie der Gemeinde Uster, auch den übrigen Gemeinden, die direkten Abgaben von 1799 nachgelassen werden mögten, indem über alle die gleichen Unglücksfälle ergangen seyen. — An die Vollziehung gewiesen.

2. Die Gemeinden des Bezirks Olten beschweren sich über das Kriegscommisariat in Krau, welches sie, um ihren Distrikt zu schonen, mit Einquartierung überlaufen, so wie auch über eine darauf Bezug habende Verfügung des Ministers des Innern, und begehrten Handhabung

des Gesetzes vom 9. Juni 1800. — Verweisung an die Vollziehung mit folgender Botschaft:

B. Völlz. Räthe! Die sämmtlichen Gemeinden des Bezirks Olten beschweren sich in beyliegender Vorstellung über das Kriegscommisariat in Arau, welches sie, um ihren eignen Distrikt zu schonen, mit Einquartierung überlade, und bitten um die Handhabung des Gesetzes vom 9. Juni 1800, und gegen däherige Verfügungen des Ministers des Innern. Sie B. Völlz. Räthe werden anmit eingeladen, diesen Klagen, in so weit es von Ihnen abhangen mag, abzuhelfen, den gemeldten Gemeinden hierüber Gerechtigkeit wiedersfahren zu lassen, und falls ihre Beschwerden gegründet, wegen der bestehenden Einrichtung aber denselben nicht unmittelbar abzuhelfen wäre, ihnen dafür auf andre beliebige Weise einige Entschädigung zu verschaffen.

3. Der Distrikt Riviere im Canton Bellinz, wünscht daß im Fall einer Zusammenschmelzung der beyden italienischen Cantone, der Centralität wegen, Bellinz als Hauptort des Cantons bestimmt werde. — An die Const. Commission gewiesen.

4. Die Bürger Peter Niklaus Meschini und Peter Contorbio, Handelsmann und Präsident der Liquidationscommision der Kriegslieferungen, als Bevollmächtigte vieler Bürger von Lugano und dessen Gegend, stellen die traurige Lage und Armut der Handelsleute, Fuhrleute und Handwerker vor, welche in zwey Epochen an die französischen und östreichischen Armeen verschiedene Lieferungen an Lebensmitteln, Fourage und Fuhrwerke gemacht haben, deren Werth auf die grosse Summe von ungefähr 500,000 Vire sich belaufft. Man habe schon verschiedenmale begehrt, daß man zu einer endlichen Liquidation und billigen Vertheilung dieser Kriegslasten kommen sollte; allein dieses Ansuchen wurde immer von B. Jacob Belli, Bevollmächtigten des Distrikts Mainthal, durch verschiedene Auswege vereitelt. Die Bittsteller fordern Beendigung dieses dringenden Geschäfts. — An die Vollziehung zu weisen.

Folgender Bericht der Finanzcommision wird in Beurtheilung und sein Antrag hierauf angenommen:

B. Gesetzgeber! Bey Untersuchung der Nationalgüterverkäufe aus den Distrikten Romont, Wiflburg und Peterlingen, zeigt es sich, daß:

A. Im Distrikt Romont verkauft wurden:

1. Aux Prés devers chés Grivel: eine Schuer, Stall und 6 Juch. Wiesen: geschäfft 2286, verkauft 4710, überlöst 2424 Fr..

2. Au Devin, 13 Juch. 154 156 1524 Wiesen: gesch. 1430, verkauft 3700, überlöst 2270 Fr.

3. Ein Thurn (Donjon) samt Gräben und Zuge, hörde; nebst 155 1536 1548 Juch. Wiesen: gesch. 238, verk. 1106, überl. 868 Fr.

4. 154 1572 Juch. Baumgarten vor dem Marcens- und Billensthör: gesch. 47, verk. 170, überl. 123 Fr.

5. 3/4 1518 Juch. Acker, es Coerts, vor dem Masteresthör: gesch. 116, verk. 201, überl. 85 Fr.

6. 1/16 1536 Juch. Baumgarten, vor dem Freyburger Thör: gesch. 59, verk. 282, überl. 223 Fr.

Zu bemerken ist: daß seiner Zeit in dem von der Vollziehung eingegebenen Tableau, obige Grundstücke auf 38 Jucharten, und für 4270 Fr. gesch. waren.

B. Im Distrikt Wiflburg:

1. En Choulai, die grosse und kleine Matte, 15 Pos.: geschäfft 12000, verk. 20000, überl. 8000 Fr.

2. Sur St. Martin, eine Bündte; 1 Pos.: gesch. 800, verk. 1325, überl. 525 Fr.

3. Bey der alten Zehendscheuer, eine Bündte und ein Garten: gesch. 300, verk. 700, überl. 400 Fr.

4. Aux Vuattes, eine Wiese, 20 Pos.: gesch. 4000, verk. 4010, überl. 10 Fr.

5. Le Près vert, 12 Posen Wiesen, 4 Pos. Acker: gesch. 4800, verk. 12115, überl. 7315 Fr.

6. Près Miquet, 9 Pos. Wiesen, 1 Pos. Acker: gesch. 3500, verk. 7010, überl. 3510 Fr.

7. Ein Acker, Pestlacher genannt, 2 Pos.: geschäfft 600, verk. 2114, überl. 1514 Fr.

8. Ein Acker, à la Coucheltaz, 1 Pos.: gesch. 350, verk. 801, überl. 451 Fr.

9. Ein Acker, sous Ville: gesch. 350, verk. 820, überl. 470 Fr.

10. Ein Acker in der Gemeind Pfauen: gesch. 60, verkauft 60 Fr.

11. Wiese und Acker, derrière la Tour, mit Vorbehalt des Gebäudes, in welchem sich das Pavé mosaique befindet, 8 Pos. nebst ungefähr 1 Juchart Land: gesch. 2700, verk. 4050, überl. 1350 Fr.

12. Ein von obigen abgesondter kleiner Bezirk Wiese, à la Rampe de Gravenon, bereits in obiger Schätzung begriffen: 300 Fr. verkauft, überl. 300 Fr.

C. Im Distrikt Peterlingen.

a) Von denen zum Schloß Peterlingen gehörigen Gütern und Nebengebäuden wurden einzlig verkauft:

1. Ein kleiner Speicher: geschäfft 400, verkauft 524, überlöst 124 Fr.

2. Eine Wiese oder Bündte en Clos Vignon, 4 Posen: geschätz 230, verk. 290, überl. 60 Fr.

b. Von denen zum Schloss Montagny gehörigen Gütern wurden verkauft:

1. Le Prés de l'Ettans, 7, 4 und 4 Pos. Wiesen: gesch. 1200, verk. 2104, überl. 904 Fr.

2. La vieille Grange, 6 und 4 Pos. Wiesen: gesch. 1500, verk. 2022, überl. 522 Fr.

3. Prés de Boulay, 10, 4 und 5 Pos. Land: gesch. 3600, verk. 3650, überl. 50 Fr.

4. Bois en la Combettaz, 2 und 4 Posen: gesch. 400, verk. 654, überl. 254 Fr.

5. En la Rochettaz, 3 und 4 Posen Wiesen: gesch. 1200, verk. 1610, überl. 410 Fr.

6. Le Prés du Parchy, 2, 10 und 2 Posen: gesch. 1000, verk. 1920, überl. 920 Fr.

7. Paturiaz de la Quinquina, 1 und 4 Pos. Weid: gesch. 110, verk. 208, überl. 98 Fr.

8. Paturiaz des Antes, 5 Posen Weid: gesch. 500, verk. 880, überl. 380 Fr.

9. Paturiaz des 4 Pos., Weid: gesch. 320, verk. 490, überl. 170 Fr.

Total-Schätzung 44096, Tot. Lösung 77826, Tot. Überl. 33730 Fr.

1) Was nun Erstens die Verkäufe im Distrikt Romont betrifft, so rathet Ihnen Ihre Finanzcommission mit vollkommener Überzeugung derselben Genehmigung an, da der Erlös nicht nur die Schätzung mehr als ums Doppelt übersteigt, sondern ebenfalls ein beynah verdoppeltes Interesse gegen den ehemaligen Pachtzins (von 236 Fr.) darbietet.

2) Die Verkäufe im Distrikt Wiflissburg betreffend, so ist zu bemerken: Dass wenn seiner Zeit das Schloss dieses Namens, nebst allen dazu gehörigen Gütern auf 61760 Fr. geschätzt wurden, nunmehr davon abgezogen werden müssen 32300 Fr., als nämlich für das Schloss und Amphitheater 28000 Fr.; für das Grundstück, worin sich das Pave befindet 300 Fr., und endlich für die Zehendscheuer 4000 Fr.: Rest 29460 Fr.

Diese Schätzung nun wurde bey der Versteigerung nicht nur im Ganzen durch den Erlös von 53305 Fr. beynah verdoppelt, sondern auch jedes einzelne Stück, die einzige Wiese aux Vuattes ausgenommen, wo auf Fr. 4000 Schätzung nicht mehr als 10 Fr. überlöst ward (wofür aber der besondere Grund eigens angegeben wird), galt immer über den Schätzungswert; bey einigen Stücken das Dreifache.

Allein, eine andre Betrachtung bietet sich dar. Seit dem seiner Zeit von der Vollziehung übersandten Tableau, ertrug das Schloss Wiflissburg mit seinen Gütern dem Staat 3234 Fr.; der nunmehrige Verkaufswert d. versteigerten Grundstücke zu 4 p. Et. beträgt 2132 Fr. Rest 1102 Fr., der nunmehr dem Staat abgeht; und wäre demnach, nach unserem unmaßgeblichen Ermessens (siehe Sie B. Gesetzgeber, sich zur Genehmigung oder Verwerfung der genannten Wiflissburger - Verkäufe entschließen können), die Vollziehung durch eine Vollchaft zu befragen, was nun aus dem unverkauft gebliebenen zu ziehen übrig bleibe, da solches neben dem Schlosse, lediglich aus 3 Fucharten Land besteht; und was überhaupt aus jedem einzelnen Stück dieser Domaine für Pachtzins gezogen worden; endlich woher es komme, dass dem Schlüsse des gesetzgebenden Raths zuwider, das Grundstück, worin das bekannte Pave gelegen, an die Versteigerung gebracht, und wirklich verkauft worden sey?

(Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Adresse an den Vollziehungs- und Gesetzgebungs-Rath.

Adresse an Bürger Reinhard, Gesandten der französischen Republik.

Luzern, 6. März 1801. Unterz. Physser Feer. Allein, ohne andere Freunde, nur in Begleitung der Vernunft, der Gerechtigkeit und des öffentlichen Wohls.

Ein Bogen in Quart. (Das nemliche erschien auch in französischer Sprache.)

Wenn man von den gedruckten Adressen auf die handschriftlichen schließen darf, so mag der fränkische Minister ein reiches Portefeuille von Meinungen der mit unheilbaren Geisteskrankheiten behafteten Helvetier über die Verfassung ihres Vaterlandes, besitzen....

Der erste nennt sich den Repräsentanten der wahren Freunde des Vaterlands; der zweyte giebt sich für das Organ der moralischen Dreieinigkeit: Vernunft, Gerechtigkeit und öffentliches Wohl — aus; was bleibt einem dritten übrig? er wird unschärbar im Namen der göttlichen Dreieinigkeit sprechen.

Den General Wifz hat sich Physser Feer zum grossen